

Gemeinde Wiesmoor

ORTSTEIL WIESMOOR
BEBAUUNGSPLAN N^o. C7

VERFAHRENSVERMERKE

Planunterlagen gefertigt:
Katasteramt Aurich
Auszug aus dem Flurkartenwerk
Maßstab 1:1000 (Vergrößerung aus 1:2000)
Verneinung, Verändern (S. 195 und 196 des
Vermessungs- und Katastergesetzes
vom 8.11.1961 - Nos. 0VBI, S. 319)
Der Gemeinde Wiesmoor zur Verwirklichung
unter den am 12.10.78 mitgeteilten Bedin-
gungen freigegeben durch das Katasteramt
Aurich.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.03.78). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wiesmoor, den 11. DEZ. 1980

Aurich, den 11. DEZ. 1980

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Aurich, Planungsamt Aussenstelle Norden.

Der Rat der Gemeinde hat am 9.3.79, 13.3.79 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Rat der Gemeinde hat am 26.6.79 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Rat der Gemeinde hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Rat der Gemeinde hat am 26.6.79 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 16.07.1979 bis 18.08.1979 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 BBauG am 23.07.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wiesmoor, den 11. DEZ. 1980

Der Rat der Gemeinde hat am 26.6.79 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 16.07.1979 bis 18.08.1979 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 BBauG am 23.07.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wiesmoor, den 11. DEZ. 1980

Der Rat der Gemeinde hat am 26.6.79 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 16.07.1979 bis 18.08.1979 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 BBauG am 23.07.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden.

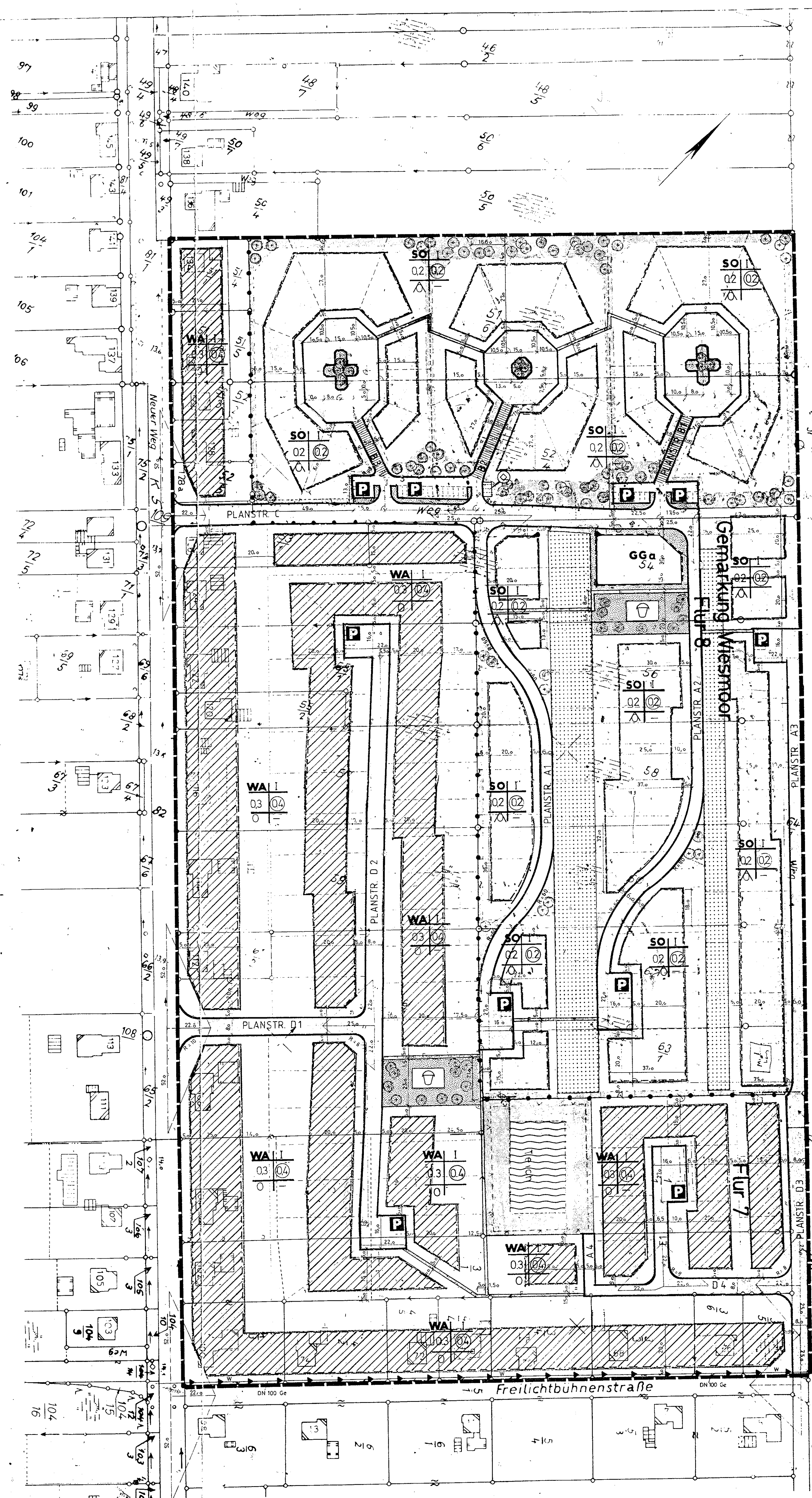
Wiesmoor, den 11. DEZ. 1980

Der vom Rat der Gemeinde Wiesmoor in der Sitzung vom ... beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 6 BBauG mit Verfügung vom ... durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am ... durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Flurgrenze
Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
Grenze von Nutzungsarten
Grenzpunkt
Hecke
Zaun
Gräben
Grünland
Moor, Suppl., Bruch

Gartenland
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude



PLANZEICHENERKLÄRUNG

	Allgemeines Wohngebiet		Öffentliche Grünfläche
	Ferienhausgebiet		Private Grünfläche
1	Zahl der Vollgeschosse		Standortgerechte Bäume sind anzupflanzen § 9, 1 (25) BBauG
0,4	Grundflächenzahl		Torbau (privat) ist zu erhalten
0	Geschöflächenzahl		Öffentliche Spielfläche
	Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig		Verkehrsfächen
	Die Sichtdreiecke sind von Bewuchs und anderen Sichthindernissen über 0,80m freizuhalten		Öffentlicher Fußweg
	Straßenbegrenzungslinie, Abgrenzung sonstiger Verkehrsflächen		Öffentliche Parkfläche
	Wasserleitung		Gemeinschaftsgaragen
	Baugrenze		Wasserfläche
	vorgeschlagene Grundstücksgrenze		Verkehrsfläche für den Fahrzeugverkehr gesperrt, ausgenommen Notwehrfahrzeuge und öffentliche Versorgungsfahrzeuge
	Zugangs- und Zufahrtsverbot		K-K-Station
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		

GESTALTERISCHE FESTSETZUNG

Die Sockelhöhe der Gebäude darf im Neubaufall nicht mehr als 0,50m betragen. Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraße und Oberkante Erdgeschosßfußboden. Vorder- und Seitenansicht des Gebäudes sind so anzubilden, daß nicht mehr als 0,50m Sockelhöhe sichtbar in Erscheinung treten.

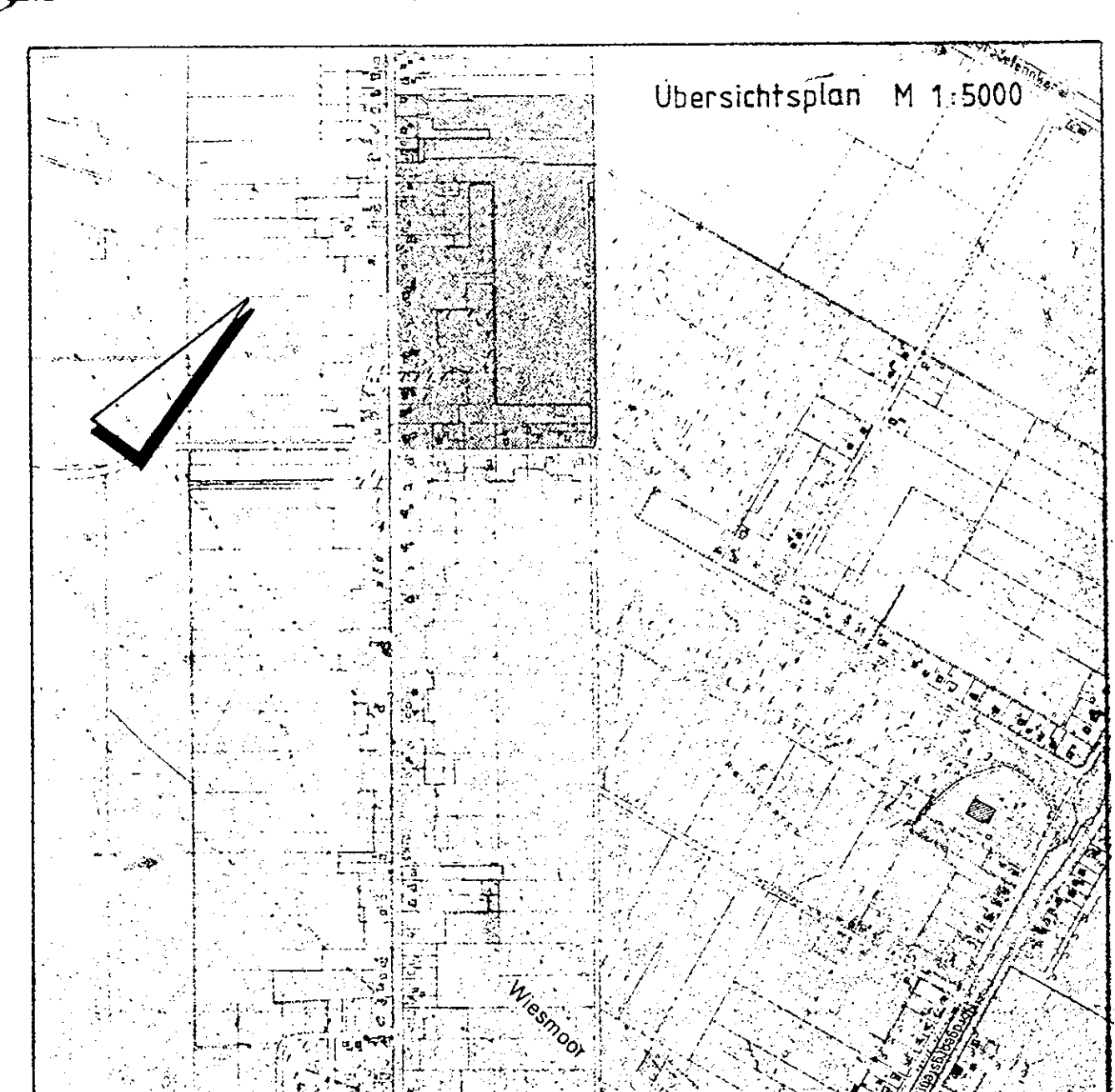
TEXTLICHE FESTSETZUNG

In dem als SO ausgewiesenen Ferienhausgebiet sind Nebenanlagen gem. § 11 (1) BBauG sowie "Gärten" innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig. Die Gemeinschaftsgaragen südlich der Planstraße C und nördlich des Kinderspielfeldes sind ausschließlich für den Bedarf aus dem nördlich der Planstraße C gelegenen Sondergebiet festgesetzt. Im Sondergebiet "Ferienhausgebiet" wird der bauverträgliche Oberkanteertrag mit "regulärer" 50% BIA und nicht mit "20% BIA" festgesetzt.

HINWEISE

Klassifizierte Straßen sind bei Veränderungen baulicher oder sonstiger Art der anliegenden Grundstücke zu beachten. Die Straßenbauverwaltung ist ggf. gemäß des Straßengesetz zu beteiligen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem Gebiet mit ungünstigen Baugrunderfahrungen. Er wird einer Baugrunderforschung nach DIN 1053 empfohlen.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom ... Az. 302-Mod-Stadt-7/87 mit 7 ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 26. Feb. 1981
Bez.-Reg. Weser-Ems
im Auftrage



GEMEINDE WIESMOOR	
Bebauungsplan C7	
ENTWURF	LANDKREIS AURICH PLANUNGSAMT AUSSENSTELLE NORDEN
MASSTAB 1:1000	Verm. techn. Bearbeitung: ... Zeichner: ... Verfahrenstechn. Bearbeiter: ...
PLAN N ^o 21/61/C7	Verm. Ing. Grad: ... Sepp: ...